

Lions Hilfswerk Ebersberg e.V.

c/o Dr. Franz Weinfurtner, Abt-Häfele-Str. 1, 85560 Ebersberg

Spender/in:

BESTÄTIGUNG

über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Betrag/Währung

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: ja nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Erding St.- Nr. 114/109/70181 vom 17.10.2022 für die Jahre 2019-2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit

Ebersberg, den

Unterschrift

Lions Hilfswerk Ebersberg e. V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Freistellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (3 Abs. 5 AO)